

Eberhard Staffehl
Herderstraße 4
25421 Pinneberg, den

15.04.2008

Herrn
Vorsitzenden des Stadtentwicklungsausschusses
Klaus Seyfert

Über Fachbereich III

Betr.: Drucksache 08/104

Sehr geehrter Herr Seyfert,

im Namen der FDP-Fraktion beantrage ich,

die Vorlage abzulehnen.

Begründung

Bevor die Ratsversammlung diesem zwischen der Gemeinde Prisdorf und der Stadt Pinneberg geschlossenen Vertrag zustimmt damit er wirksam wird (§ 8 des Vertrages), sollte folgendes geklärt werden:

1. Weshalb hat Pinneberg die Normenkontrollklage gegen den Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Prisdorf erhoben?
2. Hat sich das OVG Schleswig zu den Erfolgsaussichten der Klage bereits geäußert, wenn ja mit welcher Tendenz?
3. Falls die Klage abgewiesen werden sollte, welche Folgen hätte das für die Stadt?
4. Welche künftigen Entwicklungsziele des Mittelzentrums (offensichtlich ist die Stadt gemeint) könnten beeinträchtigt werden (§ 1 Abs. 2 des Vertrags)?
5. Warum soll die Stadt 2/3 der Planungskosten (offensichtlich auf Prisdorfer Gebiet) tragen (§ 2 Abs. 2 des Vertrags)?
6. Für den Fall, dass die Klage der Stadt Erfolg hätte, warum soll sie die Belastungen aus der Kostenentscheidung tragen (§ 2 Abs. 3 des Vertrags)?
7. Wieso soll die Stadt im Einvernehmen mit der Gemeinde auf Prisdorfer Gebiet einerseits Planungsaufträge vergeben (§ 4 des Vertrags) ohne inhaltliche Bindung seitens der Gemeinde und dabei auf Schadenersatzansprüche verzichten, falls der Stadt Vertrauensschäden entstehen?
8. Warum soll die Stadt 2/3 der Planungskosten tragen (§ 5 des Vertrages)?
9. Ist der Vertrag von der Rechtsabteilung der Stadt auf Ausgewogenheit und Angemessenheit der städtischen Leitungen geprüft worden? Mit welchem Ergebnis?
10. Welche Vorteile verspricht sich die Stadt von diesem Vertrag?
11. Welche Nachteile entstehen der Stadt, wenn die Ratsversammlung dem Vertrag nicht zustimmt?

12. Welche Kosten kommen auf die Stadt zu, wenn sie dem Vertrag zustimmt im schlimmsten Falle?
13. Welche Kosten entstehen der Stadt, wenn sie die Klage schlicht zurücknimmt?

Zu Punkt 11 und 12 wird eine Gegenüberstellung der Prozesskosten und Folgen für den Fall eines negativen Prozessausgangs für die Stadt und den Kosten und Folgen einer Rücknahme der Klage gefordert.

Anmerkung.

Die Angabe in der Drucksache 07/325 „gemäß § 64 GO berührt das Fehlen der Mitwirkung der Ratsversammlung nicht die Außenwirkung des Vertrages“, ist gemäß § 8 des Vertrages unzutreffend.

Mit freundlichen grüßen

Eberhard Staffehl